

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BILCHENER GMBH

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltung der AGB

Die Bilchener GmbH erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage dieser AGB. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters/Käufers finden keine Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen dem Miet- und Kaufvertrag und diesen AGB geht der Miet- resp. Kaufvertrag vor. Es sind die AGB in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

1.2 Verbindlichkeit von Offerten / Mietvertrag / Kaufvertrag

Offerten der Bilchener GmbH sind vor Abschluss des Vertrages nicht verbindlich. Ein Vertrag gilt mit der Unterzeichnung des Miet- und Kaufvertrages durch beide Parteien als abgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen erlangen erst Wirksamkeit, wenn der Miet-/Kaufvertrag von beiden Parteien unterzeichnet ist. Bei kurzfristigen Aufträgen ersetzt der vom Mieter/Käufer unterschriebene Lieferschein den Miet-/Kaufvertrag.

Änderungen am Leistungsumfang sowie Standort- oder Konzeptänderungen auf Wunsch des Bestellers sind nach Ausstellung des Miet- / Kaufvertrages nur nach Absprache mit der Bilchener GmbH möglich. Die hierfür anfallenden Kosten verrechnet die Bilchener GmbH dem Besteller nach Aufwand.

1.3 Haftung der Bilchener GmbH

Die Haftung der Bilchener GmbH wird, in Abwesenheit einer anderslautenden vertraglichen Regelung und soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Die Bilchener GmbH haftet nicht für die von ihr zur Erfüllung des Vertrages beigezogenen Hilfspersonal.

1.4 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand liegt am Sitz der Bilchener GmbH. Die Bilchener GmbH kann ihren Vertragspartner auch an jedem anderen zuständigen Gericht belangen.

Es gilt materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

2. MIETE

2.1 Übergabe der Sache

Beim gemieteten Material handelt es sich um gebrauchte Ware. Die Bilchener GmbH übergibt die Sache in sauberem und gebrauchstauglichem Zustand.

Der Mieter hat das Mietobjekt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und die Bilchener GmbH sofort über allfällige Mängel zu informieren. Die Bilchener GmbH behebt Mängel, welche die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch erheblich beeinträchtigen, innert angemessener Frist.

2.2 Leistungsumfang

Die folgenden Kostenpunkte sind im Leistungsumfang von der Bilchener GmbH nicht enthalten und gehen zu Lasten des Mieters:

- Stromzufuhr ab Anschlussleitung bis zur Baustelle von einem konzessionierten Installateur gemäss den ortsüblichen Vorschriften ausgeführt;
- Zufuhr und Installation der erforderlichen Wasserleitungen;
- Innenausbau;
- Kanalisations- oder Grabarbeiten für die Ableitung von Regen-/Schmutzwasser;
- Einholen von Bewilligungen sowie eine allfällige Überprüfung der erstellten Bauten durch die zuständigen Kontrollorgane (Baupolizei etc.);
- Allfällige Bewachung des Materials während dem Auf- und Abbau;
- Blitzschutz und Erdung von Bauten
- Weitere im Mietvertrag nicht enthaltene Leistungen der Bilchener GmbH (insbesondere Pikettdienstleistungen) und damit verbundenen Spesen und Auslagen) oder Dritter, die mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängen.

2.3 Nutzung der Sache / Haftung des Mieters

Der Mieter darf die Mietsache nur zu eigenen Zwecken und in dem im Mietvertrag spezifizierten Umfang benutzen. Er darf sie weder veräussern, belehnen, verpfänden noch weitervermieten. Es ist untersagt, an der Mietsache irgendwelche Änderungen vorzunehmen oder die Firmenbezeichnung zu entfernen.

Die Teile der Mietsache (Holzkonstruktion, Seitenwände, Dächer, Mobiliar, Fussböden etc.) dürfen weder bemalt, beschriftet, noch mit Klebeband beklebt werden. Befestigungen mittels Schrauben, Nägeln, Reiszwecken, Heftklammern oder dergleichen an der Holzkonstruktion sind untersagt.

Der Mieter nutzt die Sache mit der gehörigen Sorgfalt und beachtet die Instruktionen und Sicherheitsvorschriften der Bilchener GmbH. Der Mieter haftet vollumfänglich für von ihm oder durch Dritte verursachte Schäden an der Mietsache.

2.4 Zahlung des Mietzinses

Die Zahlungskonditionen richten sich nach dem Mietvertrag. Enthält diese keine Bestimmung, sind 50% des Mietzinses nach Erhalt des Mietvertrages und 50% bei Übergabe der Sache zu entrichten (zzgl. MwSt.) Skontoabzüge sind unzulässig und werden in jedem Fall nachbelastet.

Kommt der Mieter vor Übergabe der Sache seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist die Bilchener GmbH berechtigt, die Übergabe bis zur vollständigen Zahlung der Ausstände zurückzuhalten.

Kommt der Mieter nach Übergabe der Sache seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Bilchener GmbH nach Art 257d OR eine Zahlungsfrist setzen. Zahlt der Mieter innert dieser Frist nicht, kann die Bilchener GmbH den Mietvertrag fristlos kündigen.

2.5 Auf- und Abbau des Mietobjekts

Offerten der Bilchener GmbH basieren auf den Annahmen, dass ein tragfähiger Boden besteht, der Bauplatz mit einem Hubstapler oder einem ähnlichen Fahrzeug befahren werden kann, und die Zufahrt mit einem 40t LKW bis zum unmittelbaren Aufbauort gewährleistet ist. Andernfalls können Zusatzkosten entstehen, die dem Mieter separat verrechnet werden.

Der Bauplatz muss vor der Materialanlieferung geräumt sein. Während dem Auf- und Abbau ist das Betreten des Areals durch Unbefugte zu untersagen. Die Sicherung des Bauplatzes ist Sache des Mieters. Der Mieter stellt die Bilchener GmbH nach erfolgtem Aufbau für die Dauer der Veranstaltung einen geeigneten Abstellplatz für Transportgeräte und Material zur Verfügung.

Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass im Bereich der Grundrisslinie des Mietobjektes keine Leitungen (Strom, Wasser, Gas etc.) beschädigt werden können. Er hat die Bilchener GmbH über den Verlauf allfälliger Leitungen zu informieren.

Die Wiederinstandstellung, Säuberung des Geländes sowie die Behebung von Landschaften gehen zu Lasten des Mieters. Die Bilchener GmbH übernimmt keine Haftung für Landschaften, die nicht absichtlich oder grobfahrlässig von ihr verursacht wurden.

2.6 Mitwirkungspflicht des Mieters

Der Mieter stellt für den Auf- und Abbau Helfer oder Leihgeräte (Hubstapler, Traktoren etc.) in der vertraglich vereinbarten Anzahl und für die vereinbarte Dauer zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass Helfer und Leihgeräte während jeweils 10 Stunden pro Tag zur Verfügung stehen. Jeder Helfer muss sich an die Sicherheitsvorschriften der Bilchener GmbH halten (Helmpflicht / Sicherheitsschuhe etc.) und deren Anweisungen befolgen.

Der Mieter trägt den durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht entstandenen Schaden und ersetzt der Bilchener GmbH den dadurch entstandenen zusätzlichen Aufwand.

2.7 Rückgabe der Mietsache

Die Mietsache ist rechtzeitig unbeschädigt und sauber zurückzugeben. Der Mieter haftet für die verspätete Rückgabe der Sache.

Sämtliches Material wird bei Rückgabe auf allfällige Mängel und Schäden kontrolliert. Reparaturen werden nach effektivem Aufwand zu einem Stundenansatz von CHF 85.-- plus Materialkosten vorgenommen und dem Mieter in Rechnung gestellt. Abhanden gekommene oder defekte Ware, die nicht repariert werden kann, wird dem Mieter ohne Rücksicht auf das Alter der Ware zum Neuwert in Rechnung gestellt.

2.8 Rücktritt vom Vertrag / Behördliche Absage oder Verbot

Voller Erlass der noch ausstehenden Miete bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 90 Tage vor vertraglichem Übergabetermin

Tritt der Mieter später vom Vertrag zurück, schuldet er der Bilchener GmbH für ihre Aufwendungen nachfolgende Entschädigungen.

50 % der vereinbarten Miete, wenn der Rücktritt bis zu 60 Tage vor Beginn der Aufbautarbeiten ausgesprochen wird;

70 % der vereinbarten Miete, wenn der Rücktritt bis zu 30 Tage vor Beginn der Aufbautarbeiten ausgesprochen wird;

90 % der vereinbarten Miete, wenn der Rücktritt bis zu 20 Tage vor Beginn der Aufbautarbeiten ausgesprochen wird.

Falls es dem Vermieter möglich ist, die Mietobjekte an den vereinbarten Mietterminen anderweitig einzusetzen, wird ein entsprechender Mietertrag angerechnet.

Nach Übergabe des Mietobjekts schuldet der Mieter auch bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages den gesamten Mietzins sowie sämtliche Kosten für Arbeiten, Gebühren und Transporte.

Bei behördlicher Absage oder Verbotes des Events infolge Epidemie oder Pandemie vor Übergabe des Mietobjektes, wird lediglich der bis dahin entstandene Aufwand für Planung, Organisation, allfällige Drittkosten und Material in Rechnung gestellt.

2.9 Sicherheit

Sämtliche Beschreibungen der Notausgänge, Fluchtwege usw. sowie die Sicherheitsvorkehrungen für beispielsweise Brandbekämpfung sind durch den Mieter vorzunehmen.

Die Bauten müssen entweder durchgehend beheizt oder der Schnee muss vom Dach geräumt werden. Bei Schneefall hat der Mieter für eine genügende Beheizung oder die Räumung zu sorgen.

Bei auftretenden Sturmwinden müssen die Tore durch den Mieter geschlossen werden. Ab Windgeschwindigkeiten von 80 km/h müssen die Bauten evakuiert werden.

Verankerungen, Verstrebungen und Verspannungen garantieren die statischen Voraussetzungen für die Bauten. Sie dürfen weder verändert noch entfernt werden.

In den Bauten ist offenes Feuer verboten. Das Grillieren und Kochen ist nur in den dafür speziell vorgesehenen Bauten erlaubt.

2.10 Versicherung

Sämtliche Mietobjekte sind in der Schweiz gegen Feuer und Elementarschäden versichert. Es besteht eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Schadenssumme von CHF 5'000'000.00.

Es ist Sache des Mieters, die Mietobjekte für die Dauer des Anlasses (Beginn des Aufbaus bis Abschluss des Abbaus) gegen Diebstahl und Beschädigung durch Dritte zu versichern.

3 KAUF

3.1 Eigentumsvorbehalt

Die Bilchener GmbH bleibt im Falle eines Kaufes Eigentümerin der von ihr gelieferten Ware bis diese vollständig bezahlt ist. Der Käufer ermächtigt die Bilchener GmbH jederzeit die Eintragung ihres Eigentums im amtlichen Register vorzunehmen.

3.2 Übergabe der Sache

Der Käufer hat die gelieferte Ware sofort auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu untersuchen. Festgestellt Mängel müssen innert 5 Arbeitstagen schriftlich gemeldet werden. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Meldung, gilt die Kaufsache als genehmigt.

3.3 Gewährleistung

Beim Kauf gebrauchter Ware übernimmt der Käufer die Sache wie besehen. Eine Gewährleistung der Bilchener GmbH ist ausgeschlossen.

Bei neuer Ware beträgt die Gewährleistungspflicht 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung.

Für Ereignisse, die die Bilchener GmbH nicht beeinflussen kann (z.B. Windgeschwindigkeiten von mehr als 80 km/h besteht keine Gewährleistung).

Im Gewährleistungsfall ist die Bilchener GmbH unter Ausschluss des Wandelungs- und Minderungsanspruchs und Verzicht des Käufers auf weitere Schadenersatzansprüche nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

3.4 Verrechnungsverbot

Der Käufer verzichtet darauf, Forderungen von der Bilchener GmbH mit eigenen Forderungen zu verrechnen.

Stand: 12.06.2021